Herr Bundesrat
Beat Jans
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Email: eazw@bj.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2026

## Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme.

### 1. Ausgangslage

Mit der Revision der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) setzt der Bundesrat die Motion 21.3024 der Rechtskommission des Ständerates um. Diese verlangt, die Gebühren so anzupassen, dass die Kantone einen höheren Kostendeckungsgrad erreichen. Heute liegt dieser gesamtschweizerisch bei lediglich 42 bis 47 Prozent; angestrebt werden neu rund 60 Prozent.

Dazu sollen verschiedene Gebühren erhöht und stärker am tatsächlichen Aufwand ausgerichtet werden. Der allgemeine Stundenansatz steigt von 150 auf 170 Franken.

Zusätzlich soll auf bestimmten kostenpflichtigen Zivilstandsdokumenten ein Zuschlag von 12 Franken erhoben werden, mit dem der Bund einen Teil der Kosten des elektronischen Personenstandsregisters Infostar finanzieren will. Damit könnten jährlich bis zu 6 Millionen Franken eingebracht werden.

### 2. Grundwerte

Für die EVP steht einerseits das Verursacherprinzip im Vordergrund: Wer eine individuell zurechenbare staatliche Dienstleistung beansprucht, kann grundsätzlich angemessen an deren Kosten beteiligt werden. Eine moderate Erhöhung des heute tiefen Kostendeckungsgrades ist deshalb nachvollziehbar.

Andererseits erfüllen die Zivilstandsämter **zentrale staatliche Aufgaben, die über das individuelle Interesse hinausgehen**. Die Beurkundung von Geburt, Ehe, Elternschaft und Tod dient der Rechtssicherheit und dem Funktionieren des Gemeinwesens. Gerade bei grundlegenden familienrechtlichen Vorgängen ist deshalb Zurückhaltung bei der Überwälzung staatlicher Kosten auf die betroffenen Personen angezeigt. Diese Differenzierung entspricht auch dem parlamentarischen Auftrag: Das Parlament hat bewusst keine vollständige Kostendeckung verlangt, weil Zivilstandsämter zumindest teilweise im öffentlichen Interesse handeln.

## 3. Stellungnahme

**Die EVP begrüsst grundsätzlich, dass die seit längerer Zeit nicht mehr kostengerechten Gebühren überprüft und der Kostendeckungsgrad moderat erhöht werden soll.** Die angestrebte Kostendeckung von rund 60 Prozent erscheint als vertretbarer Kompromiss zwischen Verursacherprinzip und öffentlichem Interesse. **Dabei ist dem in Art. 8 VE-ZStGV weiterhin verankerten Grundsatz angemessen Rechnung zu tragen, wonach Gebühren und Auslagen aus wichtigen Gründen ermässigt oder erlassen werden können, insbesondere bei Dienstleistungen im öffentlichen Interesse. Das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip ist entsprechend gegen solche öffentlichen und besonderen Interessen abzuwägen.**

**Bei verschiedenen Leistungen trägt die Vorlage diesem Grundsatz angemessen Rechnung.** So bleiben etwa die **Registrierung von Geburt und Tod** gebührenfrei. Auch für Abklärungen zur eigenen Abstammung ist bewusst eine reduzierte Gebühr vorgesehen, damit die Wahrnehmung des verfassungsmässig geschützten Rechts auf Kenntnis der eigenen Herkunft nicht durch hohe Kosten erschwert wird.

**Kritischer beurteilt die EVP jedoch starke Gebührenerhöhungen bei grundlegenden familienrechtlichen Amtshandlungen. Dies betrifft insbesondere die Eheschliessung und die Anerkennung eines Kindes.** Die Ehe ist eine gesellschaftlich wichtige und rechtlich verbindliche Form des Zusammenlebens, deren Abschluss der Staat nicht unnötig verteuern sollte. Gleiches gilt in besonderem Masse für die Anerkennung eines Kindes. Bei solchen Amtshandlungen besteht neben dem privaten Interesse ein erhebliches öffentliches Interesse an klaren und verbindlichen Rechtsverhältnissen. **Die EVP regt deshalb an zu prüfen, ob bei diesen grundlegenden familienrechtlichen Vorgängen eine stärkere Begrenzung der Gebühren oder eine weniger ausgeprägte Erhöhung angezeigt wäre.**

**Die EVP spricht sich zudem dafür aus, die Meldung einer Fehlgeburt gebührenfrei auszugestalten.** Zwar ist das unmittelbare öffentliche Interesse an der Meldung einer Fehlgeburt geringer als bei der Registrierung von Geburt und Tod, da bei Letzteren die Aktualisierung des Personenstands im Vordergrund steht. Dennoch erscheint eine analoge Gebührenbefreiung sachgerecht. Die Meldung einer Fehlgeburt betrifft ein höchstpersönliches und einschneidendes Lebensereignis und erfolgt in einer für die betroffenen Eltern besonders belastenden Situation. Im Sinne des in Art. 8 VE-ZStGV verankerten Grundsatzes sollte deshalb auf eine Gebühr verzichtet und der geringe administrative Aufwand von der öffentlichen Hand getragen werden.

**Zurückhaltend beurteilt die EVP auch den neuen Infostar-Zuschlag.** Dass die Informatikinfrastruktur Kosten verursacht, ist unbestritten. Der Bund beziffert die jährlichen Kosten von Infostar auf mindestens 6,5 Millionen Franken und erwartet aus dem neuen Zuschlag Einnahmen von 5 bis 6 Millionen Franken. Damit

würde ein erheblicher Teil der Kosten einer zentralen staatlichen Infrastruktur unmittelbar auf die Bezügerinnen und Bezüger einzelner Dokumente überwälzt. Es stellt sich die Frage, ob eine solche Infrastruktur nicht zumindest teilweise aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert werden sollte. Positiv ist immerhin, dass der Bundesrat ein regelmässiges Monitoring vorsieht, um eine Überdeckung zu verhindern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder einen weiterführenden Austausch gerne zur Verfügung.

Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz

Alex Würzer
Generalsekretär EVP Schweiz